

Bewertung der Stellungnahmen zum UB und Entwurf MNP für die FGE Eider

Katalog-Nr. Stellungnahme	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf MNP / UB	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH24.1	Widerspruch gegen Optimierung der Wasserstände in den Wasserkörpern hu_08 (BG 5) und hu_09 (BG5). Hinweis, dass hierzu Klärungs- und Abstimmungsbedarf in den entsprechenden Arbeitsgruppen besteht.	Die betroffenen WK befinden sich in einem FFH-Gebiet. Dort gibt es Probleme mit den Erhaltungszielen der Richtlinie, weil der Bestand der Trauerseeschwalbe zurückgeht und dies möglicherweise auf zu niedrige Wasserstände in den betroffenen Gewässern zurückgeführt wird. Daher wurden diese Maßnahmen als konzeptionelle Maßnahme in die MDB eingepflegt. Die Maßnahmen haben unmittelbar keine Auswirkungen auf die betroffenen Verbände und landwirtschaftliche Flächen, weil zunächst die Möglichkeiten der Optimierung der Wasserstände ausgelotet werden müssen. D.h., dass die Optimierung der Wasserstände unter der Berücksichtigung der Funktionen der Gewässer für den Hochwasserschutz und die Vorflutsicherung zur Nutzbarkeit der angrenzenden Flächen erfolgen wird.	Nein	
SH24.2	Widerspruch gegen Maßnahmen zur Abflussregulierung in den Wasserkörpern, uei_01 (BG8), uei_02 (BG8), uei_04 (BG8), uei_05 (BG8), uei_06 (BG8), uei_07 (BG8), uei_08 (BG8), uei_09 (BG8), uei_10 (BG8), uei_11 (BG8). Hinweis, dass hierzu Klärungs- und Abstimmungsbedarf in den entsprechenden Arbeitsgruppen besteht.	Diese Maßnahmen wurden in der BG Arbeitsgruppe Tideeider beschlossen und vom TP in die MDB eingepflegt. Die Zustände "Trockenfallen" und "Versalzung im küstennahen Bereich" sollen durch die Einhaltung von Mindestwasserständen vermieden werden. Die Festlegung der Mindestwasserstände erfolgt dabei unter der Berücksichtigung der Funktionen der Gewässer für den Hochwasserschutz und die Vorflutsicherung zur Nutzbarkeit der angrenzenden Flächen.	Nein	
SH9.6	Vereinbarkeit der Maßnahmen mit Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bedarf der Einzelfallprüfung.	Wird durch das lt. Gesetz einzuholende Einvernehmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie in den einzelnen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren gewährleistet.	Nein	
SH9.7	Umweltbericht Kapitel 7 Tab. 7-1: Gruppierung der Maßnahmentypen, S. 82 ff. Nr. 15 spricht von Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement, zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebeentnahmen, zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung (z.B. Vermeidung von Ausbaggerungsmaßnahmen in FFH-Gebieten), Ausbau und Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie die Nutzung aquatischer Umlagerungsstellen müssen unter angemessener Berücksichtigung aller ökologischen Belange gewährleistet bleiben.	Aussagen des SUP-Umweltberichts haben keine Bindungswirkung für Maßnahmen. Diese werden allein im Maßnahmenprogramm festgelegt. Der Forderung wird dabei inhaltlich nachgekommen. Die Maßnahmen werden mit den zuständigen Behörden der WSV entwickelt und abgestimmt.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zum UB und Entwurf MNP für die FGE Eider

Katalog-Nr. Stellungnahme	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf MNP / UB	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.61	<p>Maßnahmenprogramm weist Schwächen hinsichtlich der Benutzbarkeit, selbst für die interessierte Öffentlichkeit, auf. Die Zuordnung des Gewässers "vor der eigenen Haustür" zu den Tabellen ist aufgrund fehlender Übersichtskarten und fehlender einführender Tabellen mit Zuordnung der Wasserkörper-Nummerierung zu einem Gewässername schwierig bis unmöglich. Die AG-WRRL fordert zur besseren Lesbarkeit bis Entwürfe, die Wasserkörper und ihre Bezeichnungen zumindest Teilgebietsbezogen aufzuführen, die Wasserkörperbezogenen Inhalte der Maßnahmenprogramme und die Herleitung der Beurteilung einzelner WK deutlicher darzustellen.</p>	<p>Die Unübersichtlichkeit der Informationsvielfalt bei der Berichterstattung ist bekannt. Das Problem entsteht, weil lokal auf Wasserkörperebene geplant aber gegenüber der EU auf Flussgebietssebene berichtet werden muss. SH veröffentlicht daher die Maßnahmenplanung auf WK-Ebene in der Maßnahmendatenbank.</p>	Ja	Die Maßnahmendatenbank wird entsprechend der Forderung kontinuierlich aktualisiert und ist für die Öffentlichkeit einsehbar.
SH16.62	<p>Im Maßnahmenprogramm wird die Anlage von Uferandstreifen als eine Maßnahme gegen die signifikante stoffliche Belastung aufgeführt (Kap. 3.1 b S. 5-6). Dabei ist eine Formulierung gewählt die implizit darlegt, dass die Anlage von Uferandstreifen - wie auch die weiteren auf S. 6 (oben) aufgelisteten Maßnahmen - im gesamten TEZG umgesetzt oder angewandt werden. Diese Darstellung ist angesichts der kontroversen Diskussionen in verschiedenen Arbeitsgruppen, wo unter Federführung des STUA IZ (Teilprojektleitung) mehrfach die Anlage von Uferandstreifen als eine nicht Ziel führende Maßnahme zur Verringerung von Stoffeinträgen abgelehnt wurde, beschönigend.</p>	<p>Die Anlage eines Uferandstreifens ist grundsätzlich als eine von mehreren Maßnahmen zur Reduzierung von diffusen Nährstoffeinträgen angeführt. Unter Kapitel 5.1.2.2 wird jedoch auch auf die unterschiedlichen Wirkungen und Kosten dieser Maßnahmen hingewiesen. In der Einzelfallbetrachtung kann es von daher durchaus sein, dass die Anlage eines Randstreifens unter Kosten-Wirksamkeitsbetrachtungen nicht generell zu empfehlen oder wegen fehlender Flächenverfügbarkeit technisch nicht möglich ist.</p>	Nein	
SH16.63	<p>Im TEZG Eibe sind alle WK als hydromorphologisch signifikant verändert dargestellt (Karte 2_1_TEL). Der ökologische Zustand der als "natürlich" eingestuften Gewässer ist von einer Ausnahme als unbefriedigend oder mäßig beurteilt. Bei den als "erheblich verändert" eingestuften Gewässern ist die Situation vergleichbar. Das ökologische Potenzial wird weitgehend als unbefriedigend bis mäßig beurteilt (siehe Karte 4_2_TEL). Gleichwohl wird von einer Zielerreichung der Maßnahmen von 48 % der Wasserkörper im ersten Bewirtschaftungszyklus ausgegangen. Die in den Unterlagen aufgeführten Ziele sind unrealistisch und nicht nachvollziehbar belegt durch entsprechend umfangreiche Maßnahmenprogramme in den jeweiligen Wasserkörpern.</p>	<p>Gemäß Abbildung 5.1.5-1 werden 48 % der Wasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreichen. Einen erheblichen Anteil hiervon nehmen AWB und HMWB - Wasserkörper ein. Bei diesen Wasserkörpern ist bis zum Ablauf des 1. Bewirtschaftungszeitraumes vorgesehen, dass alle wirkungsvollen, zielgerichteten und durchführbaren Maßnahmen umgesetzt werden können und die damit verbundene ökologische Entwicklung abgeschlossen werden kann und damit das GÖP erreicht wird. Hierzu wird auf die Erläuterungen zum Vorgehen in Schleswig-Holstein zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials in Schleswig-Holstein verwiesen (Kapitel 4.2.1). Insofern ist die im Kapitel 5.1.5 eingeschätzte Zielerreichung nicht unrealistisch und nachvollziehbar. Das GÖP wird, wie auch die Einstufung als erheblich verändert, nach jedem Bewirtschaftungsplan überprüft. Sollten sich im Zuge der weiteren Umsetzung noch weitere Maßnahmen als umsetzbar herausstellen und eine weitere Verbesserung des Wasserkörpers ermöglichen, können diese im folgenden Bewirtschaftungsplan berücksichtigt werden. Dann könnte das GÖP entsprechend weiter verbessert werden.</p>	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zum UB und Entwurf MNP für die FGE Eider

Katalog-Nr. Stellungnahme	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf MNP / UB	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.64	Die im Kapitel 5.4. des MP näher aufgelisteten Unsicherheiten stellen bei nüchterner Betrachtung handhabbare Themen dar. Zum einen deuten sie auf die Notwendigkeit mehr zu machen hin. Neun Jahre nach Verabschiedung der WRRL in nationaler Gesetzgebung fehlen Instrumente der Qualitätssicherung. Bis heute haben keine oder nur sehr knappe Untersuchungen bei vorgezogenen Maßnahmen stattgefunden. Das Land könnte dies verbindlich festbeschreiben.	Im operativen Monitoring werden mindestens alle 3 Jahre verschiedene Wasserkörper untersucht. In diese Untersuchungen werden ältere wie auch jüngere Maßnahmen eingebunden. Im Rahmen des fischbiologischen Monitorings wird die Besiedlung an einigen aktuellen und geplanten Maßnahmen sowie an restaurierten und nicht-restaurierten Abschnitten (z.B. im Störssystem) begleitet. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit werden im Rahmen des Monitorings auch abgedeckt, so weisen beispielsweise die Neufunde des Meerneuauages im Rahmen des Meerneuauagenmonitorings die Durchwanderbarkeit des Schafflunder Mühlenstroms und der Rantzau nach, und somit den Erfolg der Herstellung der Durchgängigkeit als vorgezogene Maßnahmen in diesen Gewässern. Auch im Rahmen des Makrozoobenthos-Monitorings werden intensive Begleituntersuchungen beispielhaft an geplanten Maßnahmen durchgeführt, die methodisch an die Maßnahmen angepasst werden. Im Bereich der Makrophyten wird die Auswirkung reduzierter Gewässerunterhaltung intensiv begleitet, z. T. unterstützt durch das Makrozoobenthos.	Nein	
SH16.65	Die AG WRRL vermisst im vorliegenden Maßnahmenprogramm eine Konkretisierung des Begriffes "Optimierung der Gewässerunterhaltung", der der Bedeutung dieses Maßnahmenbündels gerecht wird.	Eine Konkretisierung des Begriffs "Optimierung der Gewässerunterhaltung" erfolgt derzeit im Rahmen eines Hintergrundpapiers, das gemeinsam mit den Wasser- und Bodenverbänden und Vertretern der Naturschutzverbände und des MLUR erarbeitet wird. Die Naturschutzverbände sind an der Maßnahmenkonzeption seit mehreren Jahren beteiligt und haben dem Entwurf der Hintergrundpapiers zugestimmt.	Nein	
SH16.66	Die AG WRRL fordert konkrete Aussagen im Maßnahmenprogramm zur Berücksichtigung des Artenschutzrechtes im Rahmen der Gewässerunterhaltung und verweist auf den noch ausstehenden Erlass zur Gewässerunterhaltung.	Der genannte Erlass zur Berücksichtigung des Artenschutzrechtes bei der Gewässerunterhaltung war zum Beginn des Anhörungsverfahrens seitens der Naturschutzverwaltung nicht fertiggestellt. Mit diesem Erlass sollen die Unterhaltungspflichten über die rechtlichen Rahmenbedingungen informiert und Ansatzpunkte zur Konfliktvermeidung mit dem Artenschutzrecht aufgezeigt werden.	Nein	